

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-7588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7216/1-Pr 1/89

3493 IAB

1989 -05- 23

zu 3550 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3550/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (3550/J), betreffend Untersuchungen der Justiz über Urkunden- und Beweisunterdrückung durch einen Untersuchungsrichter, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich habe auf Grund der Medienberichte und eines in diesem Zusammenhang eingelangten Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 9.3.1989, demzufolge die Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen gegen Mag. Wilhelm Tandinger wegen Verdachtes nach § 229 StGB und die Befassung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien in disziplinarrechtlicher Hinsicht beabsichtigt wurde, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, Dr. Faseth, den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr. Schneider, sowie Sektionschef Dr. Fleisch und Generalanwalt Dr. Mayerhofer zu einer Dienstbesprechung eingeladen. Bei dieser am 10.3.1989 stattgefundenen Besprechung wurde Übereinkunft dahin erzielt, daß mangels konkreter Anhaltspunkte für ein tatbildliches Verhalten im Sinne des § 229 StGB zunächst vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien dienstaufsichtsbehördliche Erhebungen zu führen und deren Ergebnisse abzuwarten sind.

- 2 -

Die am 17.3.1989 beim Bundesministerium für Justiz eingelangten Unterlagen über die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien geführten Erhebungen hat das Bundesministerium für Justiz am 24.3.1989 der Oberstaatsanwaltschaft Wien unter Bezugnahme auf die Dienstbesprechung vom 10.3.1989 zugeleitet.

Zu 3 und 4:

Ich verweise dazu auf die in Ablichtung beiliegenden Berichte der Staatsanwaltschaft Wien vom 12.4.1989 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 17.4.1989.

Mit Erlaß vom 19.4.1989 hat das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Weisung erteilt, von dem im Bericht vom 9.3.1989, OStA 20977/89, zum Ausdruck gebrachten Vorhaben Abstand zu nehmen.

Nach den vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vorgelegten Unterlagen, insbesondere den niederschriftlichen Protokollen über die diesbezüglichen Befragungen von Richter Mag. Tandinger, bestand für die Annahme eines strafbaren Verhaltens des Letztgenannten im Zusammenhang mit der von ihm verfügten Verwahrung des Schriftstückes kein Anhaltspunkt. Insbesondere traf nicht zu, daß Richter Mag. Tandinger in objektiver Hinsicht den Tatbestand des § 229 StGB oder jenen des § 295 StGB erfüllte. Unter "Unterdrücken" im Sinne des § 229 StGB ist eine Handlung zu verstehen, die die Urkunde zwar unversehrt erhält, den Berechtigten jedoch um die Möglichkeit bringt, sich ihrer zu bedienen, durch die also die Urkunde ihrer bestimmungsgemäßen Benützung entzogen wird (Foregger-Serini, StGB<sup>4</sup>, 522). Im vorliegenden Fall wurde das Protokoll vom 25.3.1985 weder der bestimmungsgemäßen Benützung durch das Gericht noch jener durch die Anklagebehörde entzogen, weil

- 3 -

sich Mag. Tandinger als zuständiger Untersuchungsrichter bei der Aufbewahrung der Urkunde eines Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, und zwar jenes Beamten (Gruppeninspektor Reiter), der die Urkunde auch mit unterfertigt hatte, bedient hat, was ihm im Hinblick auf die besondere Lagerung des Falles erforderlich erschien, und weil er hievon auch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien verständigt hat. Damit waren sowohl das Wissen der jeweils zuständigen Organwalter des Gerichts und der Anklagebehörde um den Verbleib des Aktenstücks als auch die Möglichkeit ihres jederzeitigen Zugriffs auf das Protokoll gewährleistet.

22. Mai 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Tandinger', written in a cursive style.

6/89



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 17 April 1989  
Museumstraße 12  
A-1016 Wien

Briefanschrift  
A-1016, Postfach 51

Telefon  
0 22 2/96 22-0\*

Sachbearbeiter

OStA 11.582/89

Klappe (DW)

Betrifft: Strafsache gegen Mag. Wilhelm TANDINGER  
wegen § 229 Abs. 1 StGB.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 90.419/4-IV 2/89

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. März 1989 wird der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 12. April 1989, 27 St 49.803/83 (Jv 1923-17/89), vorgelegt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erlaubt sich zu berichten, daß sie im Sinn des ha. Berichtes vom 3. März 1989 an das Bundesministerium für Justiz, OStA 20.977/89, entgegen

VZln. in IV/2 seit 17.4.89

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	17. APR. 1989
1fach. Blg. <i>Reue</i>	
Zahl 90.419/6-IV/2/89 <i>o</i> Akten	

allein

71

- 2 -

den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in deren oben zitierten Bericht-weiterhin - die Meinung vertritt, daß in Ansehung des Mag. Wilhelm Tandinger der Verdacht des Vergehens nach § 229 Abs. 1 (allenfalls § 295) StGB vorliegt. Die strafgerichtliche Verfolgung wegen dieser Verdachtslage unterblieb (bisher) auf Grund der in der Dienstbesprechung vom 10. März 1989 vom Bundesministerium für Justiz zum Ausruck gebrachten Weisung.

Der ha. Bericht vom 9. März 1989 und die Stellungnahme des Oberstaatsanwaltes Dr. Mühlbacher vom 28. März 1989 sowie der ha. Amtsvermerk vom 16. März 1989 über die Dienstbesprechung am 10. März 1989 sind (je in Ablichtung) abgeschlossen.

1 Berichtserstschrift

Beilage n

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



DER LEITER  
DER STAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 12.4.1989

1082 Wien  
Landesgerichtsstraße 11  
Tel. 425516/419

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Empf. am 14. APR. 1989	Uhr
1	Min.
1	Akt
MS 82.108	

27 St 49.803/83

Jv 1923-17/89

10076/89

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten  
Dr. Rieder und Genossen an den Bundesminister für  
Justiz betreffend Untersuchungen der Justiz über  
Urkunden- und Beweisunterdrückung durch einen  
Untersuchungsrichter:

Bezug: OStA 1133/89;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Robert Schindler;

Anlage: Fotokopie der ON 952 des Aktes 23 b Vr 3024/84  
des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

In der Anfrage wird ausgeführt, daß sich im Zuge der  
Zeugenvernehmung des Richters Mag. Tandinger im "Lucona-Un-  
tersuchungsausschuß" ergeben habe, daß der Genannte als Un-  
tersuchungsrichter in der Strafsache gegen Udo Proksch eine  
von ihm am 25.3.1985 aufgenommene Zeugenaussage über eine  
direkte Beteiligung des Johann Edelmaier an der Sprengung  
der Lucona durch mehr als zwei Jahre unterdrückt habe.

Mag. Tandinger habe das Zeugenprotokoll außerhalb des Ge-  
richtsaktes "verwahrt", ohne irgendeinen Erhebungsauftrag  
zu erteilen. Erst zwei Jahre später habe er plötzlich veran-  
laßt, daß das Zeugenprotokoll in den Gerichtsakt gelegt wor-

- 2 -

den sei. Mag. Tandinger habe bei seiner Zeugenaussage keine überzeugende Begründung für diese merkwürdige Vorgangsweise gegeben. Jedenfalls habe er damit eine Beweisurkunde nicht nur der Kenntnisnahme durch den Privatbeteiligten und den Verteidiger, sondern vor allem auch der Kenntnisnahme durch die staatsanwaltlichen Behörden, einschließlich des Justizministeriums, entzogen.

Zunächst ist festzuhalten, daß die hier zu beurteilende ON 952 des Gerichtsaktes vom 25.3.1985 zwar als "Protokoll" bezeichnet ist, tatsächlich aber als Anzeige in Form eines Aktenvermerkes anzusehen ist, weil einerseits die formellen Voraussetzungen der §§ 162 ff StPO nicht zum Tragen kommen, andererseits der Untersuchungsrichter bei beantragten Vorerhebungen nicht berechtigt war, ohne Antrag der Staatsanwaltschaft Zeugen zu vernehmen.

Von einer "am 25. März 1985 aufgenommenen Zeugenaussage" zu sprechen, ist somit verfehlt.

Gemäß § 55 Absatz 3 Geo kann das Ergebnis einer mündlichen Einvernehmung, soweit nicht die Aufnahme eines Protokolls gesetzlich vorgeschrieben ist, durch einen schriftlichen Aktenvermerk (Amtsvermerk) festgehalten werden, der mit der Tagesangabe zu versehen und vom Richter (Bediensteten), allenfalls auch von der Partei, zu unterfertigen ist. In der selben Weise ist die Ausfolgung von Beilagen, von Beweisgegenständen, die in der Geschäftsstelle verwahrt wa-

ren, die Erteilung von Aufträgen usw. zu beurkunden.

Soferne nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Festhaltung eines Sachverhaltes in Form eines Aktenvermerkes besteht, ist dessen Aufnahme somit grundsätzlich als Ermessenssache zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall wäre als derartige gesetzliche Verpflichtung die Bestimmung des § 84 Absatz 1 StPO anzusehen. Sie kommt jedoch hier insoferne nicht zum Tragen, als der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien bereits am 18.3.1985 anonym von jenem Sachverhalt, der Gegenstand des genannten "Protokolles" des Untersuchungsrichters ist, in Kenntnis gesetzt wurde, darüber am selben Tag einen Aktenvermerk (OZ 63 des Tagebuches 27 St 49.803/83) verfaßt und in der weiteren Folge den Sachverhalt mit dem Untersuchungsrichter besprochen hat, wobei Übereinstimmung darüber erzielt wurde, daß unter Berücksichtigung des damaligen Erhebungsstandes bezüglich Edelmaier und Huber vorerst keine weiteren Erhebungen durchzuführen seien.

Wenn die (datumsmäßig nicht mehr präzise feststellbare) Unterredung zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt vor dem 25.3.1985 stattgefunden hat, hätte für den Untersuchungsrichter keinerlei Veranlassung bestanden, am 25.3.1985 den bereits bekannten Sachverhalt neuerlich in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten, für den Fall der Besprechung nach dem 25.3.1985 war es entbehrlich, den Akten-



vermerk zu den Akten zu nehmen.

Sämtliche Vorwürfe im Zusammenhang mit einer "Unterdrückung" des Aktenvermerkes gehen somit bei der gegebenen Sachlage ins Leere.

Der Vollständigkeit halber, ist ferner darauf hinzuweisen, daß der Untersuchungsrichter in Anbetracht der beantragten Vorerhebungen ohne diesbezügliche Antragstellung der Staatsanwaltschaft keine Erhebungsaufträge zu erteilen hatte und ihm gemäß § 45 Absatz 2 StPO die Möglichkeit eingeräumt war, bis zur Mitteilung der Anklageschrift, (1988) einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme durch Verteidiger oder Beschuldigte auszunehmen. In Ansehung des Privatbeteiligten wird die letztgenannte Möglichkeit durch § 47 Absatz 2 Ziffer 2 StPO eröffnet.

Daß in Ansehung des erwähnten Aktenvermerkes des Referenten der Staatsanwaltschaft vom 18.3.1985 der Inhalt der "Beweisurkunde" weder der Kenntnisnahme durch die staatsanwaltlichen Behörden noch des Justizministeriums entzogen wurde, ist evident.

Es liegen somit in objektiver Hinsicht keinerlei Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Untersuchungsrichters vor.

In subjektiver Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß durch die Verwahrung des Aktenvermerkes bei der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich, also der in erster

- 5 -

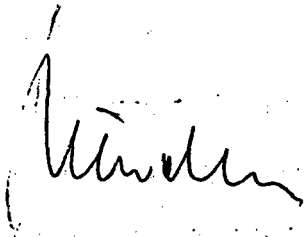
Linie mit den sicherheitsbehördlichen Erhebungen in der Strafsache gegen Proksch und Daimler betrauten Behörde, und seine nach rund zwei Jahren erfolgte Aufnahme in den Akt keine Rückschlüsse darauf gezogen werden können, daß sein Inhalt der Kenntnis eines Berechtigten entzogen werden sollte.

Ein wie vorliegendenfalls geltend gemachtes persönliches Schutzbedürfnis besteht auch dann und ist vom Empfänger der Information, gegenständlich also dem Untersuchungsrichter, zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, daß auf die Person des Informanten bei Bekanntwerden des Inhaltes der Information - auch ohne Namensnennung - Rückschlüsse möglich sind. Wenn der Untersuchungsrichter dieser Meinung war, ist dem Vorwurf einer "merkwürdigen Vorgangsweise" wohl die Grundlage entzogen.

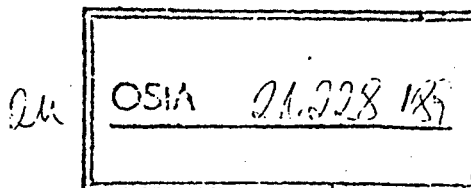
Die kritisierte Vorgangsweise des Untersuchungsrichters hat im übrigen auch keinerlei Einfluß auf den Fortgang der Erhebungen genommen, weil die Vernehmung des Zeugen Johann Edelmaier selbst bei der im Vergleich zu 1985 wesentlich erhärteten Beweis- und Verdachtslage im Jahre 1987 zunächst negativ verlief. Erst nach Vorliegen des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.Ing. Wimpissinger wurde ein möglicher Kausalzusammenhang zwischen dem Untergang der Lucona und Edelmaier hergestellt, worauf - nach umfangreichen Erhebungen - Edelmaier in dem gegen ihn eingeleiteten Straf-

verfahren ein Geständnis ablegte.

Auch in subjektiver Hinsicht ist somit ein strafbares Verhalten des Untersuchungsrichter zu verneinen.



Hofrat Dr. Werner Olscher  
Leitender Staatsanwalt



An den

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
Dr. Eduard S c h n e i d e r

W i e n

zu Jv 1124-4a/89

Unter Bezugnahme auf das Ersuchen vom 22.3.1989 und unter Berücksichtigung der Aussagen des UR Mag. Tandinger vom 13.3. und 15.3.1989 im Präsidium des OLG Wien ( Ost. 21228/89 ) erlaube ich mir folgende Stellungnahme abzugeben.

Am 18.3.1989 gab mir ein anonymes Anrufer bekannt, daß Johann Edelmaier und Hans Huber das Motorschiff "Lucona" zur Explosion gebracht hätten. Diese Mitteilung wurde in Form eines Aktenvermerkes im Tagebuch der StA Wien (27 St 49.803/89) festgehalten.

Wenige Tage später suchte mich der Journalist Ing. Alfred Worm in meinem Amtszimmer auf und teilte mir mit, daß er der anonyme Anrufer gewesen sei. Auch bei UR Mag. Tandinger habe er schon vorgesprochen. Ing. Worm war jedoch nicht bereit, den Namen seines Informanten bekannt zu geben.

Mit UR Mag. Tandinger wurde Übereinstimmung erzielt, diesen Hinweis dzt. nicht aufzugreifen, weil zum damaligen Zeitpunkt ein Zusammenhang zwischen den Sprengversuchen in Hochfilzen und dem Untergang der "Lucona", der für zielführende Erhebungen notwendig gewesen wäre, nicht erkennbar war. Darüberhinaus wären aber Erhebungsschritte in dieser Richtung ( etwa die Vernehmung des Johann Edelmaier und des Hans Huber ) auch

mangels Kenntnis der Informationsquelle nicht sinnvoll  
gewesen.

Meiner Erinnerung nach hat UR Mag. Tandinger über das mit  
Alfred Kern geführte Gespräch einen Antwortsatz aufgenommen.  
Ob er mir auch Mitteilung über ein in diesem Zusammenhang  
aufgenommenes, von der StA Wien nicht beantragtes, Zeugen-  
protokoll gemacht hat, ist mir heute nicht mehr erinnerlich.  
Mit Sicherheit kann ich jedoch ausschließen, daß mir UR Mag.  
Tandinger über die Verwahrung eines solchen Protokolles  
Mitteilung machte.

Wien, am 23.3.1989

Dr. Wolfgang Mühlbacher

  
( Oberstaatsanwalt )

3

OStA 21087/89

AV vom 16. März 1989:

Auf Grund des ha. ~~XXXXXXXXXX~~ Vorhabensberichtes vom 9. März 1989, beim BMfJ am selben Tag eingelangt, fand am 10. März 1989 im BMfJ eine Dienstbesprechung unter dem Vorsitz des Herrn BM in Gegenwart des SChef Dr. Fleisch, des GA Dr. Mayerhofer, des Präs. d. OLG Dr. Faseth und meiner Person statt.

Gegenstand dieser Dienstbesprechung war das weitere (disziplinaire und allenfalls strafrechtliche) Vorgehen *in dieser Sache*

Seitens des BMfJ wurde der Präs. des OLG ersucht, Mag. Tandinger im Jv-Weg niederschriftlich zum Sachverhalt zu vernehmen und das Protokoll dem BMfJ vorzulegen.

Das BMfJ behält sich eine Entscheidung zu dem ha. Bericht vom 9. März 1989 vor.

~~XXXXXXXXXX~~ Seitens der OStA ist im vorliegenden Fall aus eigenem nichts weiter zu unternehmen. Der ha. Bericht vom 9. März 1989 ist damit - sofern nicht eine Reaktion des BMfJ <sup>erfolgt</sup> ~~einlangt~~ - erledigt.



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Wien

OStA 20.977/89

Wien, am 9. März 1989

Museumstraße 12  
A-1016 Wien

Briefanschrift  
A-1016, Postfach 51

Telefon  
0 22 2/96 22-0\*

Sachbearbeiter Dr. Korsche

Klappe 320 (DW)

Dringend

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich unter Bezugnahme auf § 8 StAG zu berichten, daß nach dem Inhalt von Pressemitteilungen (so z.B.: "Kurier", Ausgabe vom 8. März 1989, Seite 2) der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Mag. Wilhelm T a n d i n g e r vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß in der Sache "Lucona" als Zeuge angegeben haben soll,

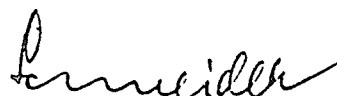
- 2 -

ein Protokoll über eine Aussage des Journalisten Ing. Alfred Worm - anstatt dieses pflichtgemäß dem bezughabenden Gerichtsakt beizufügen - ... "für zwei Jahre bei der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich deponiert zu haben".

Auf Grund des sich daraus ergebenden Verdachtes eines nach § 229 StGB strafbaren Verhaltens des Richters Mag. Wilhelm Tandinger beabsichtigt die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, die Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen gegen den Genannten wegen § 229 StGB zu beantragen. Auch ist in Aussicht genommen, den Sachverhalt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zur disziplinarrechtlichen Beurteilung mitzuteilen.

Um Genehmigung dieses Vorhabens wird ersucht.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:





487

28b Vr 8024/84

P r o t o k o l l :

=====

aufgenommen am 25. März 1985 um 14.00 Uhr:

Anwesend: Mag. Wilhelm TANDINGER (Richter)  
 Gr.-Insp. REITTER (SD.f.NÖ.)  
 VB. Ingeborg ANDERT (Schriftf.)

39/12 1987  
952

Nach vorheriger telefonischer Ankündigung erscheint ein Herr, der sich mit einem Lichtbildausweis vorstellt und angibt, er möchte zur Strafsache gg. Udo R. Proksch Angaben machen, jedoch namentlich nicht aufscheinen, da er befürchtet, daß bei Bekanntwerden seines Namens, er allenfalls mit seinem Tod rechnen müsse.

"Ich war heute vor einer Woche, nämlich am 18.03.1985 gegen 13.00 Uhr bei einem Rechtsanwalt, nachdem dieser Rechtsanwalt mich am Freitag zuvor angerufen hatte und mir mitteilte, daß er es mit seinem Gewissen nicht länger vereinbaren könne und mir Mitteilung über ihm als Rechtsanwalt zugekommene Informationen machen möchte. Er wollte die Mitteilungen mir gegenüber, im Hinblick auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gegenüber dritten Personen gegenüber, machen.

Der Rechtsanwalt erzähle mir folgendes:

Beschäftigt 1970 einen Jagdkommandokurs absolviert. Einer seiner Jahrgangskollegen war der Hauptmann Hans Edelmeyer, der auch sein Freund sei. Hans Edelmeyer habe eine Bundesheer Karriere nicht nur die Fliegerausbildung

sondern auch die Sprengprüfung und Rangerkurse usw. abgelegt.  
 Hauptmann E d e l m e y e r ist einer der engsten Freun-  
 de des Udo Rudolf P r o k s c h . Er habe von Hans  
 E d e l m e y e r Informationen erhalten, daß E d e l -  
 m e y e r an der "LUCONA-Affäre" beteiligt sei.

Wörtlich sagte der Anwalt zu mir:

"Für mich bestand auf Grund meiner erhaltenen Information, die  
 ich von E d e l m e y e r bekommen habe, kein Zweifel  
 daß E d e l m e y e r an der Sprengung der "LUCONA"  
direkt beteiligt war, nämlich unter Beiziehung des Fallschirm-  
springers Hans H u b e r .

E d e l m e y e r ist heute Leiter des Truppen-  
 übungsplatzes in HOCHFILZEN. Es besteht darüber sogar ein Foto.

Dieses Foto wird mit der Nr. 92 im Aktenordner mit  
 den Bildern festgestellt. Sowohl E d e l m e y e r ,  
 als auch H u b e r hätten von P r o k s c h Geld-  
 bezüge erhalten. E d e l m e y e r ist Sprengsachver-  
 ständiger.

Wenn mir vor Beginn der Vernehmung der § 297 StGB  
vorgehalten wurde, so möchte ich lediglich vollständigshalber  
 erwähnen, daß ich den Anwalt, der mir diese Mitteilungen machte,  
 als seriösen Anwalt kenne, der noch in keine Affäre verwickelt  
 war.

Ende: 14.40 Uhr  
*Anders*

*V. Tondinger*

*F. ...*

Das Protokoll wurde abgefaßt mit Abg. WORM und  
 sagte er, daß es sich bei dem Rechtsanwalt dem  
 Dr. Günzler handle. Eine diesbezügliche Protokollie-  
 rung lehnte WORM ab.  
*V. Tondinger*